

№ 162.

Ständische Schrift

auf das Königliche Decret Nr. 115, den Entwurf eines Gesetzes, eine Beschränkung der Wirksamkeit der von Ehegatten vorgenommenen Veräußerungen, das Verfahren auf Einsprüche Dritter bei der Hülfsvollstreckung und einige Bestimmungen über die Zwangsversteigerung betreffend.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Sw. Königliche Majestät haben mittelst Allerhöchsten Decrets vom 14. März dieses Jahres der gegenwärtigen Ständeversammlung den vorstehend näher bezeichneten Gesetzentwurf vorlegen lassen, welcher in beiden Kammern verfassungsmäßig berathen worden ist. Man hat sich hierbei zu folgenden ehrerbietigsten Anträgen vereinigt:

1.

In § 1 soll nach den Worten:

„entstandenen Forderungen“

anstatt der Worte:

„jene Sachen abgepfändet worden sind“

gesetzt werden:

„bei der Hülfsvollstreckung gegen denselben jene Sachen abgepfändet werden sollen, oder abgepfändet worden sind.“

2.

In Anschluß an § 4 beantragen wir nachstehenden Zusatz in das Gesetz aufzunehmen:

„§ 4 b.

Die dem Sachwalter des Klägers für den Hauptproceß erteilte Vollmacht legitimirt den Ersteren zugleich, seinen Vollmachtsggeber in Streitigkeiten der in § 3 gedachten Art zu vertreten.“

Erste

Abtheilung, 4. Band.